

17.12.97

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

**Zehnte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher
Vorschriften (Zehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung -
10. BtMÄndV)**

Punkt 70 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (Anlage I, Teil B, Buchstabe a BtMG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c sind in Anlage I, Teil B, Buchstabe a die Worte
"sofern er nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt ist," zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Streichung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß mit den in sog. "Headshops" erworbenen Cannabissamen trotz Kenntnis des Anbauverbots häufig Cannabis privat für den Eigenbedarf angebaut wird. Verfolgt wird dies nur in Ausnahmefällen, da aufgrund der Regelung des § 31a BtMG die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft erwartet wird.

Rechtlich ist dieser Zustand unbefriedigend, aber aus gesundheitspolitischer Sicht immer noch dem Erwerb auf dem Schwarzmarkt vorzuziehen. Die Konsumenten setzen sich beim Eigenanbau so z. B. nicht dem Risiko aus, sich durch Pflanzenschutzmittel, mit denen importiertes Cannabis häufig verunreinigt ist, zu gefährden. Daneben vermeiden sie ganz gezielt den Kontakt zu den Dealern anderer Drogen, den schon das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 09.03.1994 als die eigentliche Gefahr von Cannabis benannt hatte. Die kontrollierte Abgabe von kontrolliert hergestelltem Cannabis wäre diesem Zustand bei weitem vorzuziehen. Für eine weitere Verschlechterung des jetzigen Zustandes sind aber dennoch keine vertretbaren Gründe erkennbar.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1997